

SATZUNG

§ 1 Vereinszweck

Der Verein führt den Namen „Schottland-Vereinigung“, Verein zur Förderung der Partnerschaft zwischen Falkirk Council und dem Odenwaldkreis e.V., und sitzt in 64711 Erbach, Michelstädter Straße 12. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein verfolgt den Zweck, durch ideelle und finanzielle Beiträge sowie Sach- und Dienstleistungen aller Art die Partnerschaft zwischen dem Odenwaldkreis und dem Falkirk Council zu festigen und auszubauen, die persönlichen Beziehungen der Bevölkerung beider Gebietskörperschaften zu entwickeln und zu fördern und insgesamt zur politischen und kulturellen Zusammenarbeit im Geiste des Europäischen Gedankens beizutragen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch gegenseitige Besuche, Austauschaktivitäten und das Durchführen von interkulturellen Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Das Nähere wird durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung festgelegt. Außer den Mitgliedsbeiträgen nimmt der Verein einmalige oder laufende Spenden entgegen.

§ 6 Ehrenmitglieder

Wer sich besondere Verdienste um die Partnerschaft erworben hat, kann vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Der Verein gibt ein Mitteilungsblatt heraus, das kostenlos an die Mitglieder abgegeben wird.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung, die vier Wochen vor Ende eines Geschäftsjahres mitzuteilen ist. Mitglieder, die das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen, können durch Beschluss des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit ausgeschlossen werden.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und nimmt die ihm nach Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben wahr.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer Mitglied des Kreisausschusses des Odenwaldkreises ist, dem Schriftführer und dem Schatzmeister, sowie bis zu vier Beisitzern.

Er wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur ordnungsgemäßen nächsten Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Jeweils zwei davon vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden auf zwei Jahre gewählt.

§ 10 Beirat

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit einen Beirat bilden. Vorsitzender des Beirates ist der Vorsitzende des Vorstandes. Der Beirat kann aus natürlichen und juristischen Personen bestehen. Die Berufung in den Beirat erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich mit 14tägiger Frist einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich und genügend. Bei der Einberufung muss auf diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen worden sein.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Kreisausschuss des Odenwaldkreises der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.